
Nummer 5/6, 6. Februar 2026, Seite 43

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 08. März 2026

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Nächten im Jahr 2026 (Einkaufsnächteverordnung – EinkaufsnächteVO)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2026 – Bekanntmachung anderer Behörden

Bekanntmachung und Tagesordnung für die 215. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich) am Mittwoch, den 25.02.2026, um 9.00 Uhr im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

Bebauungsplan Nr. 634 E „Nördlich der Straße „Beim Grenzgraben“ (Abfallverwertungsanlage)“

Aufstellung

- Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Landgerichtstr. 4, 4 a – b*

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats und
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 08. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Augsburg wird in der Zeit vom **16. Februar 2026 bis zum 20. Februar 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

am Montag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr
am Dienstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Mittwoch in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr
am Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr
am Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr

im Bürgeramt, Bürgerbüro Stadtmitte, Raum 052, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **15. Februar 2026** (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.

5. Wer einen von der Stadt Augsburg ausgestellten Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben

- 5.1. durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Augsburg,

- 5.2. durch Briefwahl.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, **06. März 2026, 15 Uhr** (2. Tag vor der Wahl) im Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
 - b) ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr.6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

8. Mit dem Wahlschein und dem anhängenden hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist erhält die wahlberechtigte Person
 - je einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Augsburg, 06.02.2026
Stadt Augsburg, Bürgeramt - Wahlen

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AN VERKAUFSOFFENEN NÄCHTEN IM JAHR 2026

(Einkaufsnächteverordnung – EinkaufsnächteVO)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Nächte

Verkaufsstellen dürfen an den folgenden Tagen von 20:00 bis 24:00 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann anbieten:

1. 27.03.2026
2. 02.10.2026
3. 16.10.2026
4. 11.11.2026
5. 04.12.2026

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Augsburg.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für das Jahr 2026.

Augsburg, den 30.01.2026

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**

Bekanntmachung anderer Behörden**Haushaltssatzung****des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg****für das Haushaltsjahr 2026****vom 30. Januar 2026****I.**

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.915.396,00 €
-----------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
-----------------------------------	--------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (2.084.346,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (380.246,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (289.704,00 €). Er beträgt insgesamt 2.754.296,00 €.
- Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	833.738,40 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	465.226,03 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	260.960,12 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	225.109,36 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	299.312,09 €
- Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	152.098,40 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	84.870,91 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	47.606,80 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	41.066,56 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	54.603,33 €
- Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	32,41%	93.893,07 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,70%	80.248,01 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,72%	42.644,43 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,55%	30.563,77 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,62%	42.354,72 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

Augsburg, den 30. Januar 2026
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des ZRF Augsburg in Augsburg, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 305, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2026



B E K A N N T M A C H U N G

am Mittwoch, den 25.02.2026

findet um 09:00 Uhr

im Infozentrum

der

AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg

eine öffentliche Sitzung

des

Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender



TAGESORDNUNG

für die 215. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am Mittwoch, 25.02.2026, 09:00 Uhr

im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Genehmigung der Niederschrift über die 214. AZV-Verbandsversammlung vom 12.11.2025
(Niederschrift wurde mit Schreiben vom 16.01.2026 versandt)
 2. Beschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2025
(Vorlage liegt bei)
 3. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung des AZV 2026 einschließlich Finanzplan 2025 bis 2029
(Vorlage liegt bei)
 4. Vorlage des Beteiligungsberichtes 2024 über die AVA KU
(Beteiligungsbericht liegt bei)
 5. Verschiedenes

Martin Sailer

Martin Sailer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bebauungsplan (BP) Nr. 634 E **„Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“** **Aufstellung**

- Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.11.2025 beschlossen:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 634 E „Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“ in der Fassung vom 01.10.2025 wird genehmigt.

Anlass und Ziele der Planung

Die Abfallverwertungsanlage Augsburg (AVA) wurde 1991 nach dem damals geltenden Abfallrecht planfestgestellt. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss an den angrenzenden Immissionsorten Schall-Beurteilungspegel auferlegt, mit denen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) deutlich unterschritten werden. Diese sehr niedrig angesetzten Grenzen hinsichtlich der zulässigen Lärmimmissionen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass oftmals nur mit verstärkten bzw. zusätzlichen – über dem Stand der Lärmreduktionstechnik liegenden – Maßnahmen notwendige baulich/technische Erweiterungs-/Änderungsvorhaben möglich waren.

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung und Genehmigung von baulich/technischen Maßnahmen aktuell jeweils als Einzelfallentscheidung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Regierung von Schwaben als zuständige Behörde. Dabei wurde in der Vergangenheit zwar von der Möglichkeit, Ausnahmen von den im Planfeststellungsbeschluss für den Lärmschutz festgesetzten Immissionsrichtwerten zuzulassen, Gebrauch gemacht, diese Ausnahmen gelten dann aber nur auf den jeweiligen Einzelfall bezogen und bieten keine Gewähr dafür, dass zukünftig auch in anderen Genehmigungsverfahren solche Ausnahmen zugelassen werden (können). Dies betrifft sowohl Änderungsverfahren, welche der Weiterentwicklung des Standortes dienen, als auch Verfahren, welche durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen notwendig werden. Die AVA hat hierdurch also keine verlässliche Sicherheit, dass eine beabsichtigte/notwendige Maßnahme genehmigt wird. Das BImSchG-Verfahren ist daher ungeeignet den Standort der AVA für eine zukünftige Nutzung dauerhaft zu sichern und insgesamt angemessene Emissionskontingente für die Zukunft verbindlich festzuschreiben. Deshalb soll dies nun auf dem Weg der Bebauungsplanung erfolgen. Dabei werden neben den schutzbedürftigen Nutzungen auch die Interessen der umliegenden Betriebe angemessen berücksichtigt.

Die Regierung von Schwaben hat mitgeteilt, dass für die lärmimmissionsschutzfachliche Bewertung von künftigen Anträgen der AVA dann die durch Bebauungsplanung festgesetzten Lärmimmissionskontingente maßgeblich sein werden.

Der Entwurf des BP Nr. 634 E mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen stehen

vom 09.02.2026 mit 13.03.2026

auf der Online-Plattform DiPlanung unter <https://by.beteiligung.diplanung.de/plaene/augsburg> zur Einsicht bereit und können dort abgerufen werden. Hier finden Sie auch den oben genannte Billigungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Entwurf können Sie während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist auf der Plattform DiPlanung elektronisch abgeben. Alternativ können Sie die Stellungnahme auch bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben.

Die fristgemäß im Rahmen der Veröffentlichung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung. Eine Zwischenmitteilung wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt. Wir weisen darauf hin, dass Stellungnahmen sofern sie umweltrelevante Informationen enthalten im weiteren Verfahren veröffentlicht werden können.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP Nr. 634 E unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die Gegenstand der Veröffentlichung sind und die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der Veröffentlichung auf der Online-Plattform DiPlanung unter <https://by.beteiligung.diplanung.de/plaene/augsburg> oder allgemein im Internet abgerufen werden. Bei Einsicht vor Ort im Stadtplanungsamt können diese Informationen bei der unten angegebenen Kontaktperson eingesehen werden:

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt	September 2014	Analyse und Bewertung aller Flächen in Bayern, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind
Artenschutzkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt	Oktober 2020	Kartierung schutzwürdiger Lebensräume einschließlich Flora und Fauna
Hochwassergefahrenkarte	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2015	Informationen zur Hochwassergefährdung von Flächen in Bayern

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Umweltatlas Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2025	Potentielle Fließwege bei Starkregen, Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche, Wassersensible Bereiche
Lärm- und Luftschadstoff-Informations-System (LLIS) - Schall	Stadt Augsburg	2017	Darstellung der Immissionen durch Straßen-, Schienen, Gewerbe- sowie Sport-/ Freizeit-lärm im Stadtgebiet
Lärm- und Luftschadstoff-Informations-System (LLIS) - Luftschadstoffe	Stadt Augsburg	2015	Konzentration von Luftschadstoffen und Feinstaub im Stadtgebiet
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2002	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet
Klimaanalyse der Stadt Augsburg	GEO-NET Umweltconsulting GmbH	06/2023	Analyse und Bewertung des Stadtklimas sowie Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Situation
Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 634 E „Nördlich der Straße ‚Beim Grenzgraben‘ (Abfallverwertungsanlage)“	Dr. Hermann Stickroth	17.10.2023	Artenschutz im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Ermittlung und fachliche Bewertung der schalltechnischen Belange	BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH	03.03.2025	Erfassung der im Bestand zulässigen Schallimmissionen an relevanten Immissionsorten (Vorbelastung); Berechnung von Lärmkontingenten für die Nutzung im Plangebiet; Empfehlungen zur Festsetzungssystematik

Stellungnahmen	Verfasser	Datum	Thema
Träger öffentlicher Belange	Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde	23.08.2024	Systematik und Begründung der Lärmkontingentierung; Optimierung im Sinne der besseren Verständlichkeit
Städtische Dienststelle	Stadtwerke Augsburg Energie GmbH	12.09.2024 und 24.10.2024	Hinweis auf bestehende und geplante lärmemittigende Anlagen der Stadtwerke im direkten Umfeld
Träger öffentlicher Belange	Stadt Friedberg	04.09.2024 und 12.09.2024	Lärmemissionen der bestehenden Anlagen der AVA
Träger öffentlicher Belange	Industrie- und Handelskammer Schwaben	06.09.2024	Entwicklungsmöglichkeiten bereits ansässiger Gewerbebetriebe im Hinblick auf die Festsetzung von Lärmkontingenten

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Nach Anmeldung an der Pforte werden sie abgeholt und dorthin geleitet. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet auf der Online-Plattform DiPlanung anzusehen.

Für Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:
 Christian Schaser
 Telefon 0821 324-34611

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
 Stadtplanungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.02.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-4-20
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Laden- u. Büroflächen mit Werkstatt in 2 Wohnungen
Baugrundstück: Landgerichtstr. 4, 4 a - b
Flur Nr.: 261
Gemarkung: Göggingen
Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwFG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 2808 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22